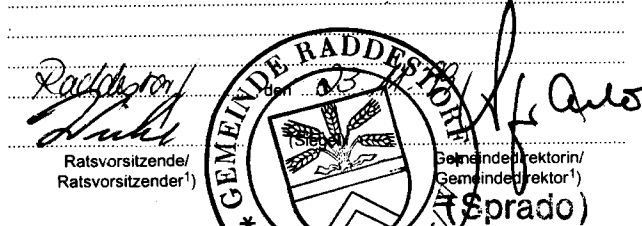


Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Raddestorf diesen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/abstehenden/ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ebenstehenden/abstehenden/ örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.



Verfahrensvermerk zum Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der -vereinfachten Änderung- des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage: Az.: L4 - 476/1999

Liegenschaftskarte

Gemarkung Raddestorf, Flur 5 Maßstab 1:1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde Nienburg (Weser) - Katasteramt - Nienburg, den 29.08.1999



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W. Baumt/Bauleitplanung Nienburg/W. den 9. August 1999

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.06.99 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.08.99 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.09.99 gegeben.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen/unter Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 17.11.99 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die -vereinfachte Änderung- des Bebauungsplanes Nr. 3 ist damit am 17.11.99 rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

1) Nichtzutreffendes streichen.

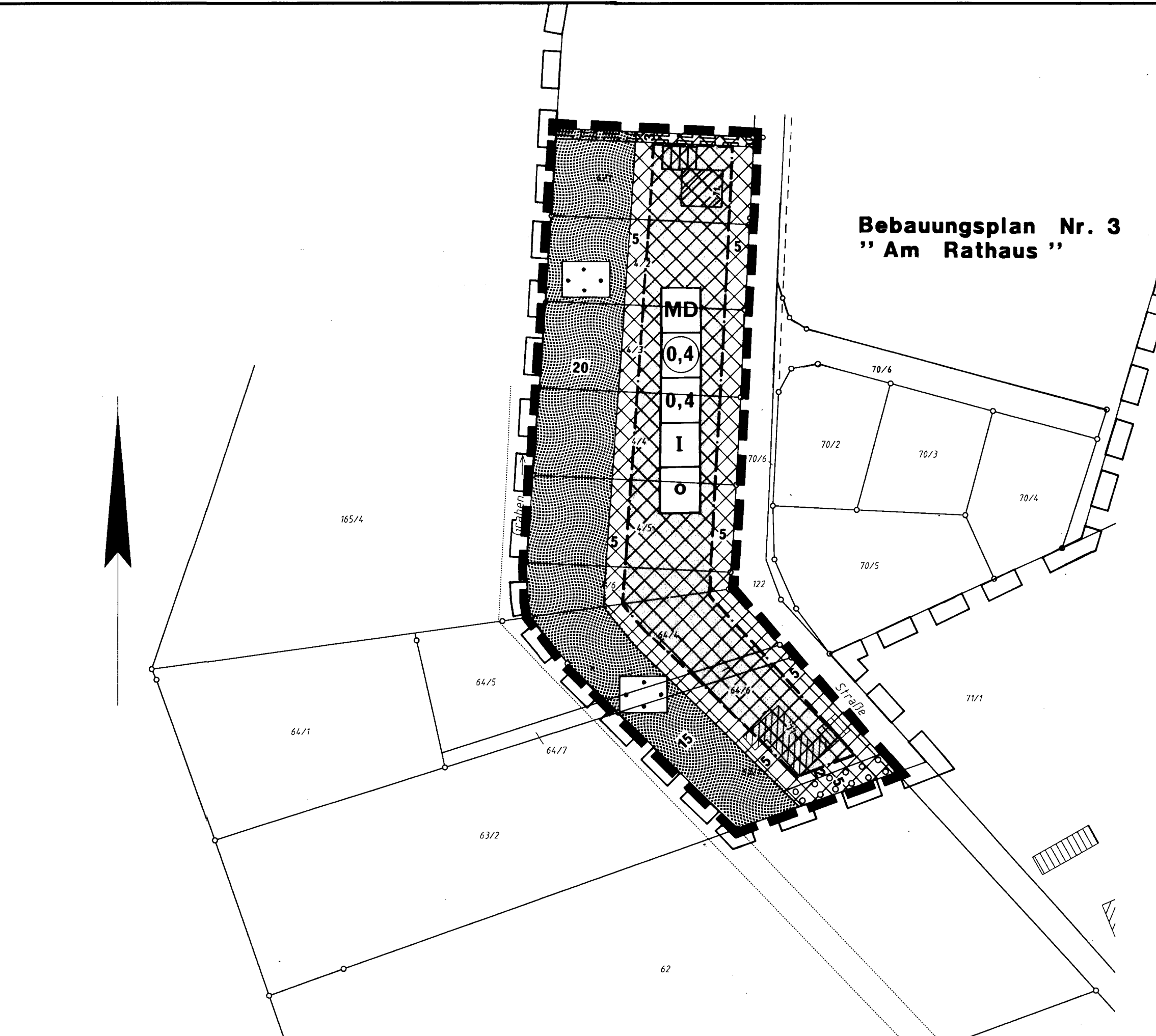
Gemeinde Raddestorf
Der Gemeindefraktordirektor
(Sprado)

Gemeinde Raddestorf
Der Gemeindefraktordirektor
(Sprado)

Gemeinde Raddestorf
Der Gemeindefraktordirektor
(Sprado)

Gemeinde Raddestorf
Der Gemeindefraktordirektor
(Sprado)

Gemeinde Raddestorf
Der Gemeindefraktordirektor
i.U.
(Schmale)



PLANZEICHNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

- DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.97 (BG BL.I.S.2141).
 - DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.90 (BG BL.I.S.132).
 - DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN VZ 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.90 (BG BL.I.S.58).
 - DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (INGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 22.08.96 (NDS GV BL.S.302).
 - DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.13.07.95 (NDS GV BL.S.199).
- in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE, PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FBLE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 " AM RATHAUS " - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 3 " AM RATHAUS "
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

TEXTLICHE FESTSETZUNG :

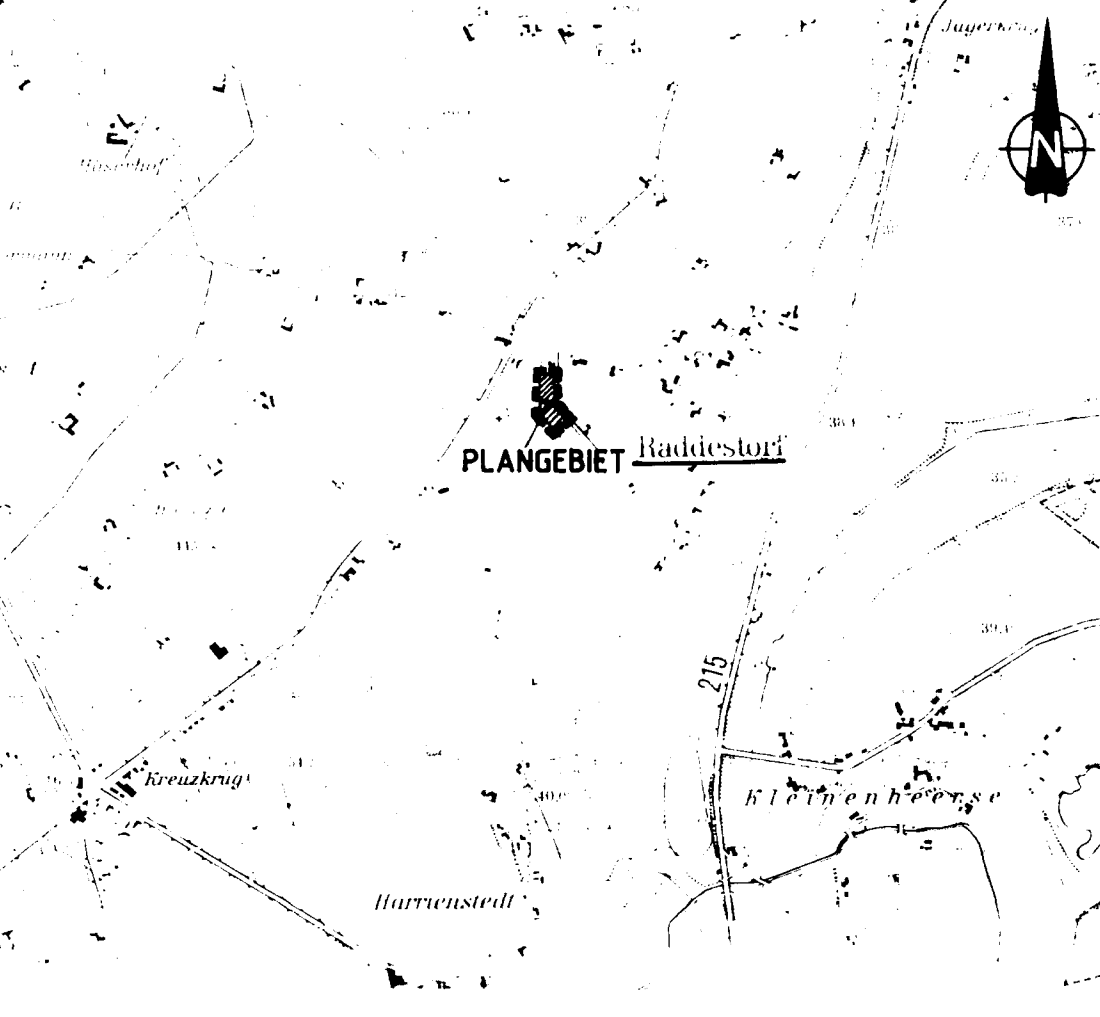
§ 1 Mit der Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 " Am Rathaus " treten für deren Geltungsbereich die Festsetzungen bezüglich des Leitungs- recht des Bebauungsplanes Nr. 3 " Am Rathaus " außer Kraft, alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 " Am Rathaus " sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gelten auch für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.

Landkreis Nienburg / Weser
Gemeinde
RADDESTORF
Samtgemeinde UCHTE
Bebauungsplan Nr.3
"Am Rathaus"
-1. vereinfachte Änderung-

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Flur 5 Maßstab: 1:1000

Übersichtsplan Maßstab: 1:25 000



PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/W. Der Oberkreisdirektor BAUAMT/BAULEITPLANUNG	BEARBEITET: U.HOCKEMEYER GEZEICHNET: A. WITTE Az.: 60.72.03/024-1-3-51	STAND: SEPTEMBER 1999
--	--	-----------------------